

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 5—6

Greifswald, den 15. Mai 1959

1959

		Inhalt		
		Seite		
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	31	C. Personalnachrichten		35
Nr. 1) Beschluß der Landessynode vom 8. 4. 59 über das Ordinationsgelübde	31	D. Freie Stellen		35
Nr. 2) Ordinationsgelübde	31	E. Weitere Hinweise		35
Nr. 3) Kollektenplan für das 2. Halbjahr 1959	32	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst		35
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	35			

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Beschluß der Landessynode vom 8. 4. 1959 über das Ordinationsgelübde

Dem von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 13. Februar 1959 beschlossenen Ordinationsvorhalt wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß dem Bekenntnisstand unserer Kirche (Präambel der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950) entsprechend die Lutherischen Bekenntnisschriften als verbindlich genannt werden, und daß die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen aufgenommen wird mit dem in der Klammer vorgesehenen Zusatz:

„als Wegweisung für die angefochtene Kirche“.

Der Präses der Landessynode
D. Dr. Rautenberg

Nr. 2) Ordinationsgelübde

in der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 13. Februar 1959 und von der Landessynode am 8. 4. 1959 beschlossenen Fassung.

Liebe Brüder! Aus Gottes Wort habt ihr vernommen, daß unser Herr Jesus Christus das Predigtamt eingesetzt und ihm Seinen Segen verheißen hat. Er beruft und sendet Seine Boten. Er gibt durch Seinen heiligen Geist Vollmacht, das Evangelium zu verkündigen. Seiner Gnade und Seines Beistandes dürft ihr euch getrösten.

Für den Dienst, der euch befohlen ist, wird euch das Folgende vorgehalten.

(Zum ersten:) Ihr werdet berufen, der Gemeinde Jesu Christi, die Er durch Sein eigenes Blut erworben hat, mit dem reinen Wort Gottes zu dienen und die Sakramente nach der Einsetzung Jesu Christi zu verwalteten. Ihr sollt die Jugend im Worte Gottes unterweisen, die Glieder der Gemeinde zum Dienst an-

leiten und das Evangelium jedermann verkündigen. Als treue Hirten sollt ihr das Heil aller, die euch anvertraut sind, durch Zuspruch und Mahnung mit anhaltendem Gebet suchen, die Betrübteten trösten, die Schwachen stärken, den Verirrten nachgehen und keinen verloren geben, die Kranken besuchen und die Sterbenden zu einem christlichen Ende bereiten.

Das Beichtgeheimnis sollt ihr unverbrüchlich wahren und niemand wissen lassen, was euch als Seelsorgern anvertraut wird.

(Zum andern:) Dabei sollt ihr ernstlich beachten, daß es dem evangelischen Prediger nicht zusteht, eine andere Lehre zu verkündigen und auszubreiten als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Wort, wie es verfaßt ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, wie es bezeugt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen, dem Apostolischen, dem Nicaenischen und dem Athanasianischen,

sowie

in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche:

dem Augsburgerischen Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und dem Kleinen Katechismus Luthers, und wie es als Wegweisung für die angefochtene Kirche aufs neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

Ihr sollt die Ordnungen der Kirche innehalten, insbesondere auch die in der Gemeinde geltende Gottesdienstordnung sorgfältig beachten.

(Zum dritten:) Ihr sollt die Gemeinde zu einem Wandel in Zucht und Eintracht und zur Liebe gegen jedermann ermahnen.

Gemäß der Heiligen Schrift sollt ihr in der Obrigkeit Gottes Ordnung ehren, für sie beten und auch die Gemeinde dazu anhalten.

Ihr sollt die Geltung der Gebote Gottes auch für das öffentliche Leben bezeugen und für Gerechtigkeit und Versöhnung eintreten.

(Zum vierten:) Wir ermahnen euch, ein Leben des Gebetes unter dem Worte Gottes zu führen, mit den Brüdern im Amt Gemeinschaft zu halten, der Gemeinde in einem christlichen Wandel voranzugehen und darum besorgt zu sein, euch und euer Haus unanständig zu bewahren, damit ihr nicht andern predigt und selbst verwerflich werdet.

(In Summa:) Wir ermahnen euch durch die Barmherzigkeit Gottes, die Kräfte eurer Seele und eures

Leibes in diesem Amt dem Herrn zu opfern, das Kreuz, das Er seinen Dienern auferlegt, gehorsam zu tragen und allezeit dessen eingedenk zu sein, daß ihr mit euerm Tun und Lassen dermaleinst vor dem Richterstuhl Christi offenbar werden müßt.

Seid ihr nun entschlossen, im Vertrauen auf Gottes Gnade das Predigtamt auf euch zu nehmen, so antwortet: Ja.

Ordinand: Ja, mit Gottes Hilfe.

Nr. 3) Kollektenplan für das 2. Halbjahr des Kalenderjahres 1959

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten bis spätestens	b) von dem Superintendenten bis spätestens
1.	6. Sonntag n. Trin. (5. 7. 1959)	Für die kirchlichen Gemeindegewerkschaften	5. 8.	20. 8.
2.	7. Sonntag n. Trin. (12. 7. 1959)	Für örtliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden (Beschlussfassung durch Gemeindekirchenrat gemäß Art. 62,3 der Kirchenordnung)	—	—
3.	8. Sonntag n. Trin. (19. 7. 1959)	Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland	5. 8.	20. 8.
4.	9. Sonntag n. Trin. (26. 7. 1959)	Für die kirchliche Betreuung der Körperbehinderten (Bethesda, Züssower Diakonieanstalten)	5. 8.	20. 8.
5.	10. Sonntag n. Trin. (2. 8. 1959)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	5. 9.	20. 9.
6.	11. Sonntag n. Trin. (9. 8. 1959)	Für die Arbeit des Hilfswerkes für die ökumenische Diakonie	5. 9.	20. 9.
7.	12. Sonntag n. Trin. (16. 8. 1959)	Für die weibliche Diakonie in unserem Kirchengebiet (Diakonissenanstalt Bethanien in Ducherow und Schwesternhelmathaus Stralsund)	5. 9.	20. 9.
8.	13. Sonntag n. Trin. (23. 8. 1959)	Für die Evangelischen Kinderheime und Kindergärten	5. 9.	20. 9.
9.	14. Sonntag n. Trin. (30. 8. 1959)	Für die Durchführung der Christenlehre	5. 9.	20. 9.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten	b) von dem Superintendenten bis spätestens
10.	15. Sonntag n. Trin. (6. 9. 1959)	Für die kirchliche Arbeit an der weiblichen Jugend	5. 10.	20. 10.
11.	16. Sonntag n. Trin. (13. 9. 1959)	Zur Linderung dringender Notstände der Gesamtkirche (EKU)	5. 10.	20. 10.
12.	17. Sonntag n. Trin. (20. 9. 1959)	Für die Arbeit der Inneren Mission (Tag der Inneren Mission)	5. 10.	20. 10.
13.	18. Sonntag n. Trin. (27. 9. 1959)	Für Zwecke der Kirchenkreise (Beschlussfassung durch Kreiskirchenrat gemäß Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 10.	—
14.	19. Sonntag n. Trin. Erntedankfest (4. 10. 1959)	Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und für außerordentliche Notstände des Kirchengebiets	5. 11.	20. 11
15.	20. Sonntag n. Trin. (11. 10. 1959)	Zur Pflege der Evangelischen Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	5. 11.	20. 11
16.	21. Sonntag n. Trin. (18. 10. 1959)	Für die kirchliche Männerarbeit (Männersonntag)	5. 11.	20. 11
17.	22. Sonntag n. Trin. (25. 10. 1959)	Für örtliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden (Beschlussfassung durch Gemeindegemeinderat gemäß Art. 62,3 der Kirchenordnung)	—	—
18.	Reformationsfest (31. 10. 1959)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes im Kirchengebiet	5. 11.	20. 11
19.	23. Sonntag n. Trin. (1. 11. 1959)	Für die kirchlichen Gemeindegemeindefrauenstationen	5. 12.	20. 12.
20.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres (8. 11. 1959)	Für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland	5. 12.	20. 12.
21.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (15. 11. 1959)	Für Zwecke der Kirchenkreise (Beschlussfassung durch Kreiskirchenrat gemäß Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 12.	—

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendenten bis spätestens	b) von dem
22.	Buß- und Betttag (18. 11. 1959)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union	5. 12.	20. 12.
23.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres Totensonntag (22. 11. 1959)	Zur Abstellung besonderer dringender Notstände in der Heimatkirche	5. 12.	20. 12.
24.	1. Advent (29. 11. 1959)	Für die kirchlichen Alters- und Siechenheime	5. 12.	20. 12.
25.	2. Advent (6. 12. 1959)	Für die katechetische Ausbildung	5. 1.	20. 1.
26.	3. Advent (13. 12. 1959)	Für die Diakonenanstalt Züssow — Förderung des Ergänzungsbaus des Brüderhauses	5. 1.	20. 1.
27.	4. Advent (20. 12. 1959)	Für die kirchliche Verkündigung in Schrift und Bild	5. 1.	20. 1.
28.	Heiligabend (24. 12. 1959)	Frei für Gemeindegzwecke bzw. für die Arbeit der Inneren Mission der Heimatkirche (empfohlene Sammlung)	5. 1.	20. 1.
29.	1. Weihnachtsfeiertag (25. 12. 1959)	Für vermehrte geistliche Betreuung unserer Kirchengemeinden	5. 1.	20. 1.
30.	2. Weihnachtsfeiertag (26. 12. 1959)	Für die kirchliche Frauenarbeit	5. 1.	20. 1.
31.	Sonntag nach Weihnachten (27. 12. 1959)	Für die Heiligen Stätten der Christenheit	5. 1.	20. 1.
32.	Silvester (31. 12. 1959)	Frei für Gemeindegzwecke bzw. für die kirchliche Arbeit an den Gehörlosen und Blinden (empfohlene Sammlung)	5. 1.	20. 1.

Evangelisches Konsistorium
AV 20 903 — 2/59

Greifswald, den 27. Mai 1959.

Vorstehender Kollektenplan wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 26. Mai ds. Js. beschlossen. Es wird nochmals besonders darauf hingewiesen, daß für die in dem Plan vorgesehenen Kollekten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise die konkreten Zweckbestimmungen von den Gemeindegemeinderäten gemäß Artikel 62, Abs. 3 und von den Kreiskirchenräten gemäß Artikel 102, Abs. 3 der Kirchenordnung zu treffen sind.

Woelke

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

a) Berufen wurden:

Pfarrer Johannes Seibt mit Wirkung vom 1. 3. 1959 in die Pfarrstelle Wusterhüsen, Kirchenkreis Greifswald-Land.

Pfarrer Ekkehard Strutz mit Wirkung vom 15. 4. 1959 in die Pfarrstelle Voigdehagen, Kirchenkreis Franzburg.

Pfarrer Helmut Schwarz aus Vilmnitz/Rügen mit Wirkung vom 1. Mai 1959 zum Pfarrer in Damgarten, Kirchenkreis Barth.

b) Ernannet wurde:

Konsistorialinspektor Wilhelm Wendt zum Konsistorial-Oberinspektor vom 1. Juni 1959 ab.

c) Ausgeschieden ist

mit Ablauf April 1959 aus dem Dienst der Landeskirche der Pfarrer Dr. Manfred Schloenbach, bisher in Leopoldshagen, Kirchenkreis Anklam, wegen Übernahme in den Dienst einer anderen Landeskirche.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Leopoldshagen, Kirchenkreis Anklam, ist vakant und sofort wiederzubesetzen. Zur Pfarrstelle gehören eine eingepfarrte Ortschaft und 2 Predigtstätten. Insgesamt ca. 1900 Seelen. — Nächste Bahnhöfen sind Ducherow und Ueckermünde (9 und 12 km). Tägliche gute Busverbindungen zu diesen Orten. Dem Pfarrer stehen als Dienstwohnung 4 Zimmer zur Verfügung; ferner Fremdenzimmer, Bad, Garage, Garten (1/2 Morgen). Grundschule am Ort, Oberschule in Ueckermünde.

Die Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Stalinstraße 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Tribohm, Kirchenkreis Franzburg, wird frei und ist wiederzubesetzen. Der Pfarrsprengel umfaßt mit der vereinigten Muttergemeinde

Schlemmin rund 1500 Seelen. Bahnstation Damgarten 12 km. Zentralschule im 5 km entfernten Ahrenshagen, Oberschule in Damgarten. Pfarrhaus in gutem Zustand (genügend Wohnräume, Pfarrgarten, Stallung). Die Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Stalinstr. 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Vilmnitz/Rügen, Kirchenkreis Garz, ist frei und wieder zu besetzen. 2300 Seelen. Eine Predigtstätte (alte schöne Kirche). Unterricht allein am Pfarrort. Gemeindegewerke in Lauterbach. Pfarrhaus mit Pfarrgarten. Vilmnitz liegt 2 km von der See. Es gehören Lauterbach und die Insel Vilm zur Pfarre. Nächste Bahnstation Lauterbach, 2 km entfernt. 8-klassige Grundschule am Pfarrort, Mittelschule in Putbus (3 km), Oberschule in Bergen. Gemeindegewahl. Bewerbungen sind an den Gemeindegewahlrat in Vilmnitz über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Stalinstraße 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

1) Die Bibelanstalt Altenburg macht darauf aufmerksam, daß sie eine Studienausgabe des revidierten Neuen Testaments herausgebracht hat, die infolge ihres Formates und ihrer würdigen Ausstattung auch für den gottesdienstlichen Gebrauch geeignet ist.

Die Preise für die in Leder gebundene Ausgabe mit Goldschnitt betragen 36,60 DM, für die Ausgabe in Kaliko halbflexibel 10,60 DM. Die Auflage ist nicht sehr hoch bemessen.

Die gleiche Ausgabe ist mit durchschossenem Papier zum Preise von 18,— DM (Kaliko) lieferbar.

2) Bei der Ev. Verlagsanstalt ist in 2. Auflage ein Heft von Frau Pastor Christa Steege erschienen mit dem Titel: „Dein Kind geht in die Christenlehre“. Es sollte in die Hand jedes Katecheten gelegt werden und unter den Eltern der Christenlehrekinder weite Verbreitung finden. Der Preis beträgt 0,05 DM.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst